

Abschnitt

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 54/06
14 T 740/06 LG Oldenburg
24 a XIV 145 B AG Oldenburg

EINGANG
19. Okt. 2006
Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In den Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
am 06. September 2006 in die Türkei abgeschoben,
Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, -

Beteiligte: Zentrale Aufnahme- und
Ausländerbehörde Oldenburg
Klostermark 70 – 80
26135 Oldenburg

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 16. Oktober 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, die Richterin am
Oberlandesgericht Seewald und den Richter am Oberlandesgericht Gebhardt

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Oldenburg vom 11. August 2006 und des Landgerichts Oldenburg vom 4. September 2006 unter Zurückweisung im übrigen dahin geändert, dass festgestellt wird, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers in der Zeit vom 11. Juli 2006, 15.00 Uhr, bis zu seiner Vorführung vor das Amtsgericht Oldenburg am 12. Juli 2006, 08.00 Uhr, rechtswidrig war.

Die Kosten des Feststellungsverfahrens aller Instanzen werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Beschwerdeführer wird für das Feststellungsverfahren in allen Instanzen Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird insoweit Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Beschwerdewert: 100,00 €.

Gründe:

Auf Antrag der Beteiligten erließ das Amtsgericht am 28. Juli 2006 eine einstweilige Anordnung, nach der gemäß § 11 FEVG die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen auf die Dauer von maximal zwei Tagen angeordnet wurde. Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag wurde der Beschwerdeführer auf Grund dieser Haftanordnung am 11. Juli 2006 in den Vormittagsstunden festgenommen. Dem zuständigen Richter wurde er erst am 12. Juli 2006 um 8.00 Uhr vorgeführt, der den Betroffenen mit Beschluss desselben Tages auf die Dauer von maximal drei Monaten in Sicherungshaft nahm.

Dagegen legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein, beantragte vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zugleich unter anderem die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung für die Zeit vom 11. Juli 2006, 15.00 Uhr, bis zum Erlass der Haftanordnung vom 12. Juli 2006. Entgegen gesetzlicher Vorschrift sei er nach seiner Festnahme am 11. Juli 2006 nicht unverzüglich seinem zuständigen Richter vorgeführt worden.

Mit Beschluss vom 11. August 2008 lehnte das Amtsgericht den Feststellungsantrag als unbegründet ab, weil die Festnahme des Betroffenen für den gerügten Zeitraum durch die richterliche Haftanordnung vom 28. Juni 2006 gedeckt gewesen sei.

Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht Oldenburg mit Beschluss vom 04. September 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Für die Festnahme des Betroffenen habe eine richterliche Entscheidung vorgelegen.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung des rechtlichen Gehörs und einen Verstoß gegen das Gesetz rügt. So habe sich das Landgericht weder mit seiner Argumentation auseinandergesetzt noch die einfachrechtliche Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 FEVG beachtet, nach der die im einstweiligen Anordnungsverfahren unterbliebene Anhörung des Betroffenen nach dessen Festnahme unverzüglich hätte nachgeholt werden müssen.

Die Beteiligte hat rechtliches Gehör erhalten, jedoch keine Stellungnahme abgegeben und keinen gesonderten Antrag gestellt.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, die sich nur gegen die Ablehnung seines Feststellungsantrages richtet, ist zulässig und im wesentlichen auch begründet.

Die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts vom 28. Juni 2006 war (zu Recht) ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergangen. Demnach hätte seine Anhörung nach seiner Festnahme unverzüglich nachgeholt werden müssen, § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. HS FEVG (vgl. auch die damit insoweit vergleichbare Regelung des § 115 Abs. 1 StPO). Unverzüglich im Sinne dieser Vorschrift heißt, dass die Vorführung sobald wie möglich, soweit nicht eine durch die Sachlage begründete Verzögerung vorliegt, durchgeführt werden muss, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dem wird die hier gerügte Vorgehensweise nicht mehr gerecht. Da der Betroffene unwidersprochen bereits in den Vormittagsstunden des 11. Juli 2006 festgenommen worden war, hätte er, da keine sachlich begründeten Verzögerungsgründe vorlagen und auch nicht ersichtlich sind, noch am selben Tag und zwar bei einem beschleunigten Ge-

schäftsgang spätestens bis 15.00 Uhr dem zuständigen Amtsrichter vorgeführt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, war die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung von diesem Zeitpunkt an bis zur Haftentscheidung am 12. Juli 2006, 8.00 Uhr, Beginn des richterlichen Vorführungstermins, festzustellen. Zu diesem Zeitpunkt war der Betroffene der richterlichen Verfügungsgewalt unterstellt und damit im Sinne des Gesetzes vorgeführt. Auf den späteren Zeitpunkt des Erlasses der richterlichen Entscheidung kam es demgemäß nicht an. Insoweit war das eingelegte Rechtsmittel nicht begründet.

Die Auslagenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 16 S. 1 FEVG. Das teilweise Unterliegen des Betroffenen war derart geringfügig, dass es kostenmäßig nicht ins Gewicht fiel. Einer Entscheidung über die Gerichtskosten bedurfte es nicht, weil die Verwaltungsbehörden gemäß § 15 Abs. 2 FEVG zur Zahlung von Gerichtsgebühren und zur Erstattung eventueller Auslagen des gerichtlichen Verfahrens nicht verpflichtet sind. Im übrigen hätten die Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung außer Ansatz bleiben müssen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war aus den Gründen der Entscheidung begründet.

Otterbein

Seewald

Gebhardt